

7) Stöcke, Schirme u. s. w., so weit irgend thunlich auch Mäntel, sind in der Garderobe am Eingange abzugeben und am Ausgange gegen Abgabe der erhaltenen Nummer wieder in Empfang zu nehmen. Der Garderobier hat dafür keine Vergütung zu beanspruchen.

8) Tabakrauchen und Mitbringen von Hunden ist unter allen Umständen untersagt.

9) Die ausgestellten Gegenstände dürfen nicht angefasst werden. Für Beschädigungen hat der Beschädigende Ersatz zu leisten. Den Weisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

10) Die durch Armbinden ausgezeichneten Aufseher sind angewiesen, über die ausgestellten Gegenstände soweit thunlich Auskunft zu geben. Wegen näherer Aufschlüsse, sowie wegen Ankaufs von Ausstellungsgegenständen, welche jedoch in keinem Falle vor Schluss der Ausstellung verabfolgt werden können, hat man sich an das Bureau zu wenden.

11) Abzeichnen ist verboten.

12) Die Besucher der Ausstellung haben die einzelnen Räume in der durch Hände und Nummern angedeuteten, auch auf dem dem Kataloge beigegebenen Grundrisse bezeichneten Reihenfolge zu betreten. Nur innerhalb der Zimmer ist freie Circulation gestattet. Durch die Thüren und auf den Corridors und Treppen kann eine rückgängige Bewegung nicht geduldet werden.

Leipzig, d. 1. April 1850.

Die Ausstellungs - Commission.

Dr. Weinlig.